

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2011	Nr. 35
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang
Educational Technology. Vom 10. Februar 2011..... 518

Enthält eine Änderung aufgrund eines Beschlusses
des Fakultätsrats vom 04.07.2012 auf Seite 523.

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology

vom 10. Februar 2011

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

(2) Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver Kernbereichsstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen ist.

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Ziel des wissenschaftlichen Studiums Educational Technology ist es, vertiefende Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen in den Bereichen Informatik, Pädagogik und Psychologie zu erwerben, um Bildungstechnologien (Educational Technology) gestalten, analysieren, evaluieren und einsetzen zu können. Im Studium wird die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur Anwendung von Bildungstechnologien in Lehr-Lernumgebungen vermittelt. Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs sollen qualifiziert sein, Führungsaufgaben in der Einbindung von Bildungstechnologien in Fachcurricula zu übernehmen. Neben Lehr-Lernkontexten sollen Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs auch qualifiziert sein, das Wissensmanagement in Organisationen mit entsprechenden Technologien zu unterstützen, zu gestalten und anzuleiten. Mögliche Berufsfelder umfassen leitende und selbständige Tätigkeiten in Bereichen wie z. B. der Erforschung, der Gestaltung oder Entwicklung technologieunterstützter Lehr-Lernumgebungen und von Bildungs- und Wissensmanagementtechnologien, der Personalentwicklung, der Curriculumplanung und -durchführung sowie der Technologiekoordination und -beratung in Unternehmen und in staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen wie z. B. Schulen, Hochschulen, Museen, Bibliotheken, Parteien und Verbänden.

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M. Sc. in Educational Technology liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen (z. B. Promotion).

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Kernbereichs kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

(2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Bildungstechnologie sowie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
- (2) Proseminare (PS) und Hauptseminare (HS), auch in Form von Blended Learning (BL), erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminarsgesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Dabei können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Masterarbeit (A) bilden.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Kompetenzen, Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Alle genannten Veranstaltungsformen können in unterschiedlichem Maß durch Bildungstechnologien unterstützt werden und dabei z. B. die aktive Teilnahme in Online-Plattformen voraussetzen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Master-Studiengangs Educational Technology umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.
- (2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen:
 1. den Pflichtbereich mit den Modulen „EduTech I“ (8 CP), „EduTech II“ (12 CP), „Methods of EduTech R&D“ (12 CP), „Cognitive Foundations of EduTech“ (8 CP) und „Master’s Thesis“ (31 CP);
 2. den Wahlpflichtbereich mit den Modulen „Programming“ (16 CP) und „Research Methods“ (16 CP) und
 3. den Wahlbereich mit den Modulen „Learning and Instruction“ (9 CP), „Development and Education“ (13 CP), „Technology-Enhanced Communication and Knowledge Management“ (24 CP), „Artificial Intelligence for EduTech“ (16 CP), „User Interface Design“ (13 CP), „Tutor“ (8 CP) und „Language and Culture“ (27 CP).
- (3) Der Pflichtbereich wird vollständig studiert. Im Wahlpflichtbereich wird in der Regel das Modul studiert, dessen Qualifikation nicht aus dem

Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann, so dass mit Abschluss des Master-Studiengangs Educational Technology beide Qualifikationen vorliegen. Im Wahlbereich können gesamte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen gemäß ihrer Zulassungsvoraussetzungen belegt werden. Studienleistungen aus dem Bachelor-Studium können nicht angerechnet oder wiederholt werden.

- (4) Im Pflichtbereich werden insgesamt 71 CP erworben (31 CP davon entfallen auf das Modul „Master’s Thesis“), im Wahlpflichtbereich in der Regel 16 CP und im Wahlbereich müssen mindestens 33 CP erworben werden.
- (5) Im Modul „Tutor“ stehen 6 Teilnahmeplätze zur Verfügung. Die Zulassung wird durch den Modulverantwortlichen geregelt.
- (6) Im Modul „Language and Culture“ werden in der Regel nur Sprachkurse für entweder Deutsch (maximal 12 CP) oder Englisch (maximal 12 CP) angerechnet.
- (7) Das Studienangebot in den verschiedenen Modulbereichen kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module oder Modulelemente erweitert werden, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in CP und ihre Zugehörigkeit zu den Modulbereichen werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (8) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden:

Abk.	V	Vorlesung	A	Arbeit	PVL	Prüfungsvorleistung
	HS	Hauptseminar	Ü	Übung		
	PS	Proseminar	BL	Blended-Learning-Seminar		

Pflichtmodul	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 1: EduTech I	1	Introduction to Educational Technology	V	2	4	WS	Modulprodukt (b) + PVL
		Educational Technology	HS	2	4	WS	
Total 8 CP							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 2: EduTech II	2	CSCL	V	2	3	SS	Modulprodukt (b) + PVL
		Facilitating CSCL	HS	2	4	SS	
		Learner support in TEL	HS	2	4	SS	
		Product Colloquium EduTech II	HS	2	1	SS	
Total 12 CP							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 3: Methods of EduTech R&D	3	Empirical Research Methods	HS	2	5	WS	Modulprodukt (u) + PVL
		Programming for EduTech	HS	2	5	WS	
		Product Colloquium Methods of EduTech R&D	HS	2	2	WS	
Total 12 CP							

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 4: Cognitive Foundations of EduTech	3	Multimedia Learning	V	2	4	SS	Modulprodukt (b) + PVL
		Cognitive Foundations of learning in TEL	HS	2	4	WS	
Total 8 CP							

Wahlpflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 5: Programming	2	Programmieren I	V+Ü	4+2	8	WS	Klausur (u)
		Programmieren II	V	2	8	SS	Produkte (b) + PVL
Total 16 CP							

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Wahlpflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 6: Research Methods	2	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	V	1	1	WS	Klausur (b)
		Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	V+Ü	4+2	9	SS	Schriftliche / mündliche Abschlussprüfung (u)
		Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Förderung	V	2	3	WS	Klausur (b)
		Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Förderung	Ü/BL	2	3	WS	mündliche und / oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Total 16 CP							

(b)

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 7: Learning and Instruction	2	Lehren und Lernen I	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Lehren und Lernen II	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht	HS/BL	2	4	SS / WS	mündliche und / oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Total 9 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 8: Development and Education	3	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	PS/BL	2	3	SS / WS	mündliche und / oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	V	1	3	WS	mündliche und / oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	HS/BL	2	4	SS / WS	schriftliche Prüfungsleistung (b)
Total 13 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 9: Technology-Enhanced Communication and Knowledge Management	3	Soziale Netzwerke im Internet und Intranet	HS	2	3	SS	Schriftliche Prüfung (u) + PVL
		Computer-Mediated Communication	HS	2	3	WS	Schriftliche Prüfung (u) + PVL
		Collaborative Business Process Management	HS	4	6	SS	Projektaufgaben und Präsentation (b)
		Softwareengineering und Knowledge Management I	V+Ü	4	6	SS	Klausur (u)
		Softwareengineering und Knowledge Management II	HS	4	6	WS	Projekt mit Präsentation (u)
Total 24 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 10: Artificial Intelligence for EduTech	1	Introduction to AI	V+Ü	4+2	9	WS	Klausur (u)
		Computer-Based Educational Technologies	HS	2	7	WS	Präsentation (b)
Total 16 CP							

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 11: User Interface Design	3	User Interface Design	V+Ü	4+2	9	WS	Klausur und Testate (b)
		Human-Computer Interaction	V+Ü	2+2	4	WS	Testate / Hausarbeit / Klausur (b)
		Total 13 CP					

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 12: Tutor	3	Tutor Training	HS	2	2	WS	Modulbericht (u)
		Tutoring	Ü	2	6	WS	
		Total 8 CP					

Wahlmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 13: Language and Culture	2	Language Skills - German I	Ü	4	6	WS	Hausarbeit / Klausur / mündliche Prüfung (u)
		Language Skills - German II	Ü	4	6	WS / SS	Hausarbeit / Klausur / mündliche Prüfung (u)
		Language Skills - English I	Ü	4	6	WS	Hausarbeit / Klausur / mündliche Prüfung (u)
		Language Skills - English II	Ü	4	6	WS / SS	Hausarbeit / Klausur / mündliche Prüfung (u)
		Intercultural Learning	HS	2	3	SS	mündliche und / oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Total max. CP 27 / Anerkannt max. 15					

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet / unbenotet (b/u)
Modul 14: Master's Thesis	4	Masterarbeit	A	-	30	SS	Arbeit (b)
		Master-Begleitseminar	HS	2	1	SS	
		Total max. 31 CP					

§ 8

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology kann ein Praktikum von maximal 180 Stunden nach vorheriger Rücksprache mit der Fachstudienberatung oder dem Prüfungsausschuss genehmigt werden; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden maximal 6 CP (1 CP entspricht 30 Praktikumsstunden) vergeben, die im Wahlbereich eingebracht werden können.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte nach Möglichkeit im zweiten oder dritten Semester an einer ausländischen Hochschule fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld die Anerkennung von Studienleistungen klären (Learning Agreement). Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Studienberatung der Fachrichtung. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 9

Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen sowie bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet der Fachstudienberater/die Fachstudienberaterin für den Studiengang Educational Technology.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11

Masterarbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Masterarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eine empirische Fragestellung, gestalterische und/oder theoretisch-konzeptuelle Aufgabenstellungen der Bildungstechnologie (Educational Technology) eigenständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. Der mit der Masterarbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.

(2) Alle Studierenden, die ihre Masterarbeit anfertigen, nehmen an einem Master-Begleitseminar (1 CP) teil. Dieses dient der Klärung allgemeiner Fragen, sowie der Präsentation und Besprechung eines Exposés, das jede/jeder Studierende zu Beginn der Arbeit erstellt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 7. Juni 2011

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber